

# **amtliche Bekanntmachung 1**

Amtsgericht Quedlinburg  
06484 Quedlinburg, Adelheidstr. 2  
Quedlinburg, den 02.09.2024

**Geschäftszeichen: 9 K 28/22**



## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**12.12.2024, 09:00 Uhr**

im Amtsgericht Quedlinburg, Adelheidstraße 02, Saal 205, versteigert werden das im Grundbuch von Westerhausen Blatt 2496 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1: Gemarkung Westerhausen, Flur 9, Flurstück 35, Grünfläche, Kuckucksberg, Größe 618 m<sup>2</sup>.

Bebauung/Nutzung: unbebautes Grundstück, Baulücke

Verkehrswert: 19.600,00 €.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wiederkehrende Leistungen sollen bis zum 26.12.2024 einschließlich berechnet werden (§ 47 ZVG).

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Quedlinburg (Mo-Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr in Zimmer Nr. 105) eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlagen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin

ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.  
Kontodaten für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE22 8100 0000 0081 0015 79  
BIC: MARKDEF1810  
Verwendungszweck: **95 4130 111 15-1218-9 K 28/22**  
(Zwingend anzugeben!)

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt vorliegen; Zahlungen müssen daher mindestens 5 Werktage vor dem Termin veranlasst werden.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.zvg.com](http://www.zvg.com)